

12. Immissionsschutz

Für den Geltungsbereich dieser Kreisentwicklungskonzeption werden nachfolgende Grundsätze zum Immissionsschutz formuliert und zur Umsetzung empfohlen:

- Eine Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind zwischen Lärmquellen und den Bereichen lärmempfindlicher Nutzung ausreichende Abstände einzuhalten. In den Siedlungszentren, insbesondere Ordnungsräumen, sind Zonen geringer Lärmbelastung anzustreben.
- Der Landkreis wirkt darauf hin, in der Standortplanung umweltbelastende Anlagen mit immissionsempfindlichen Anlagen und Standorten räumlich so zu trennen, dass Konflikte vorbeugend verhindert werden. Darüber hinaus ist durch Auflagen sicherzustellen, dass Umweltbelastungen vermieden werden.
- Durch Gliederung der Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung sowie durch Schutzzonen, Schutzpflanzungen, Erhaltungsgebote bestehender Pflanzungen und andere Abschirmmaßnahmen ist darauf zu achten, dass Wohn- und Erholungsgebiete nicht mehr als zumutbar durch Emissionen von Einrichtungen des Gewerbes oder des Verkehrs beeinträchtigt werden können.
- Bei Flächenausweisungen für Wohnen, Gewerbe und Erholung sollten Zuordnungen so getroffen werden, dass Emissionen durch die vorherrschenden Winde aus nordwestlichen bis südwestlichen Richtungen nicht in Wohn- oder Erholungsbereiche getragen werden.
- Bei der Festlegung neuer Industrie- und Gewerbebestandorte ist auf die Wohnbevölkerung, den Erholungswert und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie auf die Wirtschaftsfaktoren Fremdenverkehr und Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen.
- In den Tourismusregionen und Orten mit Fremdenverkehrsfunktion sind Maßnahmen des Immissionsschutzes von besonderer Bedeutung. Die Bauleitplanung dieser Gemeinden sollte sicherstellen, dass im jeweils klimatisch wichtigen Gebiet keine den Ansprüchen des Tourismus nicht genügenden Nutzungen entstehen.
- Die Ausweisung von Baugebieten im Rahmen der Bauleitplanung sollte unter Berücksichtigung der vorhandenen und der in der zeichnerischen Darstellung enthaltenen geplanten Verkehrsanlagen erfolgen.
- Bei der Planung von Verkehrsanlagen ist auf wirksamen Schallschutz zu achten. Die Lärmbelastung sollte durch ausreichende Abstände oder andere geeignete Maßnahmen wie die Führung von Verkehrswegen im Geländeeinschnitt oder Anordnung von Lärmschutzwällen möglichst gering gehalten werden.
- Für Städte und Gemeinden, die in ihrer Entwicklung durch Lärm und Erschütterungen von Durchgangsverkehr in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden, sollten zur Beruhigung dieser Ortslagen sowie im Hinblick auf ansteigende Verkehrsmengen entsprechend der notwendigen Erforderlichkeit Ortsumgehungen vorgesehen und je nach Veranlassungsgrund rechtzeitig verwirklicht werden.
- Bei bestehenden Anlagen mit belastenden Emissionen ist auf eine Verringerung oder Beseitigung der Belastung hinzuwirken.
- Durch Maßnahmen des ökologischen und technologischen Umweltschutzes sollte die vorhandene hohe Umweltqualität des Landkreises Oberhavel erhalten und in geschädigten Bereichen wiederhergestellt werden.
- Aus Gründen der Luftreinhaltung sollte in den auch für die Frischluftzufuhr und den Kaltluftabfluss bedeutsamen Gebieten mit Freiraumfunktion eine weitere Zersiedelung vermieden werden.

